

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 3 vom 4. November 2011

Der Petitionsausschuss hat am 4. November 2011 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 17/831

Gegenstand: Überprüfung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Begründung: Die Petentin äußert Bedenken gegen die rechtmäßige Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen eines gemeinnützigen Vereins aufgrund des Anscheins wirtschaftlicher oder organisatorischer Verbindungen mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden.

Darüber hinaus zweifelt die Petentin an, dass die dort geführten Beratungsgespräche den gesetzlichen Anforderungen Genüge tragen und tatsächlich „ergebnisoffen“ geführt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Gesetzgeber schreibt im Schwangerschaftskonfliktgesetz vor, dass eine Beratungsstelle nur dann anerkannt werden darf, wenn sie mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliches Interesse verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist (§ 9 Ziffer 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Der hier in Rede stehende Verein betreibt im Land Bremen mehrere Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und ein medizinisches Zentrum. In dem medizinischen Zentrum bietet er eigene medizinische Dienstleistungen an, zu denen unter anderem auch ambulante Schwangerschaftsabbrüche gehören.

Die senatorische Behörde hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass regelmäßige Überprüfungen in den letzten Jahren ergeben hätten, dass die Beratungsstellen sicher stellten, dass der medizinische Bereich mit dem Institut für Familienplanung und Schwangerschaftsabbruch institutionell, organisatorisch und wirtschaftlich vom Beratungszentrum getrennt sei.

Sowohl aus den einschlägigen Publikationen als auch aus dem Internetauftritt des Trägervereins sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich bei dem Beratungszentrum und dem Medizinischen Zentrum

um zwei organisatorisch und wirtschaftlich getrennte Bereiche handelt. Ein klarstellender Hinweis, gegebenenfalls auch in der Satzung, wäre hier nach Auffassung des Ausschusses hilfreich und würde Missverständnissen vorbeugen.

Soweit die Petentin rügt, dass die Beratungsgespräche nicht ergebnisoffen und am Schutz des ungeborenen Lebens orientiert seien, verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme der senatorischen Dienststelle, wonach in Bremen durch einen regelmäßigen Fachaustausch mit den verschiedenen Beratungsstellen eine fachgerechte Beratung auch durch die in Rede stehenden Beratungsstellen sichergestellt ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 17/790

Gegenstand: Beschwerde über Medizinischen Dienst

Begründung: Der Petent möchte mit der Petition erreichen, dass die Richtlinien des Medizinischen Dienstes zur Beratung und Begutachtung bei Arbeitsunfähigkeit (ABBA 2004) überarbeitet werden. Er kritisiert dabei insbesondere die Praxis, Gutachten nach Aktenlage anzufertigen und vertritt die Auffassung, dass der Fall der Arbeitsunfähigkeit bis zum prognostizierten Tod in diesen Richtlinien gesondert berücksichtigt werden müsse.

Darüber hinaus rügt er die Art und Weise des Verfahrens anlässlich der Verlegung seiner Mutter in ein Hospiz. Der Petent wirft die Frage auf, ob dieses Verfahren grundsätzlich sachgerecht und der belastenden Situation angemessen ist, in der sich die Patientin bzw. der Patient und die Angehörigen befinden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei den Richtlinien des Medizinischen Dienstes zur Beratung und Begutachtung bei Arbeitsunfähigkeit (ABBA 2004) handelt es sich nicht um bremische Richtlinien, sondern um bundesweit zu beachtende Richtlinien des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen. Die Bürgerschaft (Landtag) hat daher keine Möglichkeit, diese Richtlinien zu verändern oder deren Überarbeitung zu veranlassen.

Auch das Verfahren anlässlich der Verlegung der Mutter des Petenten in ein Hospiz ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien durch den Medizinischen Dienst Bremen.

Der Ausschuss ist sich dabei durchaus bewusst, dass solche Verfahren sowohl für Patienten als auch für Angehörige belastend sein können und einzelne Schritte nicht immer nachvollziehbar erscheinen. Gutachten nach Aktenlage sind jedoch auch bei der Frage der Hospizunterbringung ein gängiges Mittel, wenn eine Begutachtung im Einzelfall aus bestimmten Gründen nicht zumutbar ist. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt, sodass Änderungen als nicht zielführend erscheinen.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen.

Eingabe-Nr.: L 17/835

Gegenstand: Entschädigung für gesundheitliche Folgen einer Inhaftierung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen Entscheidungen des Versorgungsamtes, mit denen die Schädigungsfolgen nach dem Häftlingshilfegesetz festgesetzt und die Gewährung ergänzender Hilfe zum Lebensun-

terhalt nach dem Kriegsofopferfürsorgegesetz abgelehnt wurden. Er trägt vor, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, unter denen der Betroffene leidet, seien kausal auf eine mehrjährige Haftzeit in der DDR zurückzuführen. Das Versorgungsamt habe bei der Ermittlung des Grades der Erwerbsminderung nicht alle Erkrankungen des Betroffenen angemessen gewürdigt. Es hätte den Betroffenen gegebenenfalls auffordern müssen, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Das einzige Einkommen, über das der Betroffene verfüge, sei eine Opferpension. Da er wegen seiner Erkrankungen nur sehr eingeschränkt arbeiten könne, sei der Betroffene finanziell bedürftig.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich bereits in der Petition L 17/7 mit dem Anliegen des Petenten beschäftigt. Die Bürgerschaft (Landtag) hat die Petition in ihrer Sitzung am 16./17. Dezember 2009 für erledigt erklärt, weil sie nicht abhilfefähig ist. Zur Begründung hat sie ausgeführt:

„Eine Rente nach dem Häftlingshilfegesetz setzt voraus, dass der Grad der Schädigungsfolgen mindestens 30 % beträgt. Das hat das Versorgungsamt im Falle des Betroffenen nicht festgestellt. Hiergegen hat der Betroffene Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, auf das Verfahren oder die Entscheidungsfindung einzuwirken. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Das Versorgungsamt hat den Antrag auf Gewährung ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt abgelehnt. Leistungen der Kriegsofopferfürsorge werden erbracht, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung nicht in der Lage sind, den anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Es muss also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und dem Bedarf bestehen. Diesen hat das Versorgungsamt verneint, weil der Betroffene nach seiner Inhaftierung einen Beruf erlernt hat. Dieser ist gerade für Sehbehinderte geeignet und sozial deutlich höherwertig, als seine früheren Tätigkeiten. Würde die Ausbildung des Betroffenen in dem Staat, in dem er lebt, anerkannt, würde er mehr verdienen als vor seiner Inhaftierung. Vor diesem Hintergrund ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn das Versorgungsamt den wirtschaftlichen Kausalzusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und den begehrten Leistungen abgelehnt hat.“

Die Fragen, die der Petent im Hinblick auf die Beurteilung des gesundheitlichen Zustands des Betroffenen und die Kausalität zwischen Erkrankung und Haftzeit aufwirft, müssen im gerichtlichen Verfahren geklärt werden. Angesichts der Komplexität der medizinischen Bewertungen und Rechtsfragen sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, im Sinne des Petenten auf das Versorgungsamt einzuwirken.

Eingabe-Nr.: L 17/836

Gegenstand: Beschwerde über das Landessozialgericht

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass das Landessozialgericht es ablehne, ein für sie kostenloses Sachverständigengutachten erstellen zu lassen. Der zuständige Richter habe die Vorlage eines Gut-

achtens davon abhängig gemacht, dass sie einen Kostenvorschuss bezahle. Dazu sei sie jedoch nicht in der Lage. Außerdem sei der Richter in dem Termin befangen gewesen. Man habe sie nicht darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um einen nicht öffentlichen Termin ohne Beisitzer handle. Sie sei nicht ausreichend zu Wort gekommen. Auch die Protokollführung sei einseitig erfolgt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich gilt im sozialgerichtlichen Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. An Beweisanträge der Beteiligten ist es nicht gebunden. Als Ausnahme davon sieht das Sozialgerichtsgesetz die Möglichkeit vor, dass ein Verfahrensbeteiligter die Anhörung eines bestimmten Gutachters vor Gericht durchsetzen kann. Allerdings trägt er hierfür auch das Kostenrisiko, wenn das Gericht der Auffassung ist, das Gutachten fördere die Aufklärung des Sachverhalts nicht wesentlich. Das war hier der Fall.

Die Übernahme der Gutachterkosten ist nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe möglich. Das ergibt sich aus den ausdrücklichen Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aus diesem Grund hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, auf die Verfahrensgestaltung und die Entscheidungen der Gerichte Einfluss zu nehmen.

Der Ausschuss sieht allerdings auch keinen Grund anzunehmen, dass das Verfahren der Petentin nicht ordnungsgemäß geführt wurde. Zur weiteren Begründung wird auf die ausführliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: L 17/841

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft Bremen

Begründung: Der Petent rügt das Verhalten der Staatsanwaltschaft Bremen, die einen gegen ihn vorliegenden internationalen Haftbefehl nicht aufheben und ihn damit von Deutschland fern halten wolle. Nach einem nur als Urlaubsreise geplanten Aufenthalt in seinem Heimatland sei ihm nunmehr eine Rückkehr nach Deutschland verwehrt. Dadurch verhindere die Staatsanwaltschaft auch den Kontakt zu seinen Kindern, die von ihrer Mutter aus seinem Heimatland entführt worden seien und zusammen mit dieser wieder in Deutschland lebten. Er fühle sich als deutscher Staatsbürger von den Behörden im Stich gelassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat den Haftbefehl auf Grundlage der ihr vorliegenden Ermittlungsergebnisse beantragt und als Europäischen Haftbefehl ausgeschrieben. Es liegen derzeit keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Aufhebung des Haftbefehls rechtfertigen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die ausführliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung verwiesen, die dem Petenten bekannt ist.

Für den Petitionsausschuss ist kein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft ersichtlich. Insbesondere sind die Vorwürfe nicht zutreffend, die Staatsanwaltschaft verhindere absichtlich eine Wiedereinreise des Petenten in die Bundesrepublik sowie den Kontakt zu seinen Kindern.

Soweit der Petent der Meinung ist, der Haftbefehl bestehe zu Unrecht, verweist ihn der Ausschuss auf das in der Rechtsordnung dafür vorgesehene Verfahren, mit dem die Aufhebung des Haftbefehls beantragt werden kann. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Eingabe-Nr.: L 17/843

Gegenstand: Erhalt des Bürgerrundfunks

Begründung: Die Petentin bittet darum, die Existenz des Bürgerrundfunks im Stadtgebiet Bremen langfristig zu sichern und zu stärken. Zur Begründung führt sie aus, aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit befürchte sie, dass der Bürgerrundfunk immer mehr in die Defensive gerate und aus der Wahrnehmung der Bevölkerung zurückgedrängt würde. So habe man vor einigen Jahren beispielsweise das Funkhaus aufgeben müssen, der Personalstamm sei auf ein Mindestmaß zurückgeführt worden. Zukünftig solle eine Verbreitung nur noch über das Internet stattfinden. Wichtig sei, weiterhin den Empfang über Kabel und Antenne sowie perspektivisch über DVB-T zu gewährleisten. Das Internet könne wegen seiner Mängel in Bezug auf Datensicherheit, Zugang für ältere Menschen und Durchschaubarkeit allenfalls eine Ergänzung, nicht jedoch einen Ersatz für die Rundfunkübertragung darstellen. Zur Stärkung des Bürgerrundfunks sollte ein eigenes Aufsichtsgremium eingerichtet werden. Der Bürgerrundfunk müsse räumlich wieder so ausgestaltet werden, dass Schulungen, Begegnungen und Produktionen möglich wären. Gleichzeitig solle das Konzept der Dezentralisierung verfestigt werden. Der Bürgerrundfunk diene der Ausübung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit. Die Petition wird von 816 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bürgerrundfunk und seine Aufgaben sind im bremischen Landesmediengesetz geregelt. Er soll den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk gewähren, einen programmlichen Beitrag zum lokalen und regionalen Geschehen im Land Bremen leisten und die Medienkompetenz fördern. Seit seinem Bestehen hat sich der Bürgerrundfunk immer wieder den Bedarfen und technischen Möglichkeiten angepasst.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin, das seiner Auffassung nach letztlich auf eine Verfestigung des Status quo gerichtet ist, nicht unterstützen. Seiner Auffassung nach ist es geboten, den Bürgerrundfunk zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuentwickeln. Nur so kann den sich ändernden technischen Möglichkeiten und den sich gegebenenfalls verändernden Hör- und Sehgewohnheiten der Rundfunkteilnehmer Rechnung getragen werden.

Eingabe-Nr.: L 17/846

Gegenstand: Beamtenbezüge

Begründung: Der Petent rügt, dass die vereinbarte Erhöhung der tariflichen Entgelte für die Jahre 2011 und 2012 nicht zeit- und inhaltsgleich auf die bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen worden sei. Dies sei neben der nicht mehr erfolgten Zahlung des Weihnachtsgeldes für Beamtinnen und Beamte eine weitere Verschlechterung gegenüber dem Tarifbereich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Tarifergebnis für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Bremen wurde auf die bremischen Beamtinnen und Beamten bis auf wenige Ausnahmen übertragen. Abstriche in zeitlicher Hinsicht und bei der Einmalzahlung bei höheren Besoldungsgruppen waren jedoch aufgrund der allgemeinen Haushaltsnotlage des Landes Bremen unvermeidbar.

Der Ausschuss teilt die Auffassung der Senatorin für Finanzen, dass in Bremen im Ergebnis eine ausgewogene Regelung gefunden wurde, die gleichermaßen das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer leistungsfähigen öffentlichen Hand wie auch das Interesse der bremischen Beamtinnen und Beamten an einer angemessenen Bezahlung berücksichtigt.

Eingabe-Nr.: L 17/850

Gegenstand: Zusammenschluss von Bundesländern

Begründung: Der Petent regt an, das Land Bremen in das Land Niedersachsen einzugliedern. Zur Begründung führt er aus, die bremische Landesregierung sei nicht in der Lage, das Land aus eigener Kraft zu entschulden und ziehe zur Haushaltskonsolidierung immer wieder einseitig die Beamten heran.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Eine Neugliederung würde nicht zu finanziellen Entlastungen führen. Im Rahmen der Föderalismuskommission hat die Senatorin für Finanzen eine Berechnung vorgelegt, dass im Falle einer Fusion von Bremen und Niedersachsen, insbesondere wegen des geltenden Finanzausgleichs, ein Verlust von 600 Mio. € für beide Länder eintreten würde.

Darüber hinaus ist der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, an der Eigenständigkeit Bremens als Land der Bundesrepublik Deutschland festzuhalten. Das Land Bremen leistet einen spezifischen Beitrag zur Erhaltung und Ausgestaltung der föderalen Vielfalt von kleinen und größeren Ländern. Es ermöglicht im Interesse von Bürgern und Wirtschaft eine besonders wirksame Vertretung der bremischen Anliegen.

Der Petitionsausschuss teilt nicht die Auffassung des Petenten, dass bei der Beamtenbesoldung einseitig gespart wird. Auch in diesem Bereich wird versucht, Lösungen zu finden, die gleichermaßen das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer leistungsfähigen öffentlichen Hand wie auch das Interesse der bremischen Beamtinnen und Beamten an einer angemessenen Bezahlung berücksichtigt. Im Vergleich mit anderen Ländern ist eine generelle Benachteiligung der bremischen Beamten nicht festzustellen.

Eingabe-Nr.: L 17/856

Gegenstand: Europäisches Kulturerbesiegel

Begründung: Da im Bremer Rathaus auch ein europäischer Gipfel stattgefunden habe, regt der Petent an, hierfür das Europäische Kulturerbesiegel zu beantragen. Die Auszeichnung als UNESCO-Weltkulturerbe stehe dem nicht entgegen. Auch die Lutherstadt Wittenberg oder das Schloss Cecilienhof in Potsdam seien mit beiden Titeln ausgezeichnet worden. Darüber hinaus regt der Petent an, auch für den Bleikeller das Europäische Kulturerbesiegel zu beantragen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auszeichnungen zum Europäischen Kulturerbesiegel werden ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten aufgrund wissenschaftlich bearbeiteter Anträge und einer ausführlichen Prüfung vergeben. Mit diesem Siegel werden Orte ausgezeichnet, die die europäische Einigung sowie Ideale und Geschichte der EU symbolisieren.

Die zuständigen Gremien der Kulturministerkonferenz haben entschieden, dass die Stätten „Eiserner Vorhang“ und „Stätten der Reformation“ als deutsche Beiträge zum Europäischen Kulturerbesiegel im zwischenstaatlichen Verfahren angemeldet werden sollen. Das Bremer Rathaus erfüllt diese Voraussetzungen nicht und konnte daher nicht als Teil der „Stätten der Reformation“ bzw. der Stätten „Eiserner Vorhang“ mit dem Europäischen Kulturerbesiegel ausgezeichnet werden.

Bei den vom Petenten genannten Stätten gibt es eine gewisse Überschneidung. Die Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg sind ebenso wie die Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin Teil des deutschen UNESCO-Welterbes. Die Lutherstadt Wittenberg ist Teil der mit dem Europäischen Kulturerbesiegel ausgezeichneten „Stätten der Reformation“ und das Schloss Cecilienhof ist Teil der mit dem Europäischen Kulturerbesiegel ausgezeichneten Stätten „Eiserner Vorhang“. Die einzelnen Stätten konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen Teil der seriellen Nominierung werden. So musste die europäische Dimension ihrer historischen bzw. kulturellen Bedeutung sowie ihrer Einzigartigkeit in Europa dargestellt werden. Außerdem soll es in den Stätten Vermittlungsangebote mit nationaler und internationaler Ausrichtung geben.

Es wird geprüft, ob der Bremer Dom aufgrund seiner Stellung als Missionszentrum für den europäischen Norden für eine Anmeldung für das Europäische Kulturerbesiegel in Betracht kommt. Diese Auszeichnung würde dann auch den Bleikeller als Teil des Doms umfassen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/815

Gegenstand: Erhalt der niederdeutschen Sprache

Begründung: Der Petent regt an, unter den norddeutschen Bundesländern abgestimmte Maßnahmen zum Erhalt der niederdeutschen Sprache zu ergreifen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs gehe die Verbreitung der niederdeutschen Sprache zurück. Da Sprache auch Träger von Kultur sei, verschwinde damit nationales Kulturerbe. Deshalb müssten die Länder mit niederdeutschen Wurzeln gemeinsame, aufeinander abgestimmte ministerielle Maßnahmen zum Erhalt der niederdeutschen Sprache ergreifen. Diese müssten möglichst schon im Kindergarten und den ersten Schulklassen beginnen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete die europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und ist damit völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen eingegangen. Diese Charta ist seit dem 1. Januar 1999 in Deutschland bindend. Fünf Bundesländer – Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein – stellten das Niederdeutsche unter den Schutz von Teil III der Sprachencharta. Dieser enthält einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Stellung der Regional- oder Minderheitensprachen in den Bereichen Bildungswesen, Justiz, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben und grenzüberschreitender Austausch. Jede Vertragspartei

verpflichtet sich, mindestens 35 von 98 möglichen Maßnahmen aus diesem Katalog umzusetzen. Regelmäßige Bund-Länder-Referententreffen der genannten Bundesländer und des Bundes dienen zur Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen. Die Bundesländer legen in einem dreijährigen Turnus Berichte vor, in denen sie dezidiert und aktuell zu den einzelnen Verpflichtungen Stellung nehmen. Das Bundesinnenministerium fasst die Länderberichte zu einem Staatenbericht zusammen, der die Grundlage für eine Überprüfung der Umsetzung durch den Sachverständigenausschuss des Europarats bildet.

Der Senator für Kultur hat im letzten Jahr eine Fachkonferenz durchgeführt, die der Standortbestimmung und der Bewertung der Perspektiven für das Niederdeutsch im Land Bremen diene. Sie hat dazu beigetragen, den Prozess zur Entwicklung konkreter Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Niederdeutschen einzuleiten.

Eingabe-Nr.: L 17/829

Gegenstand: Aufbau von Pflegestützpunkten

Begründung: Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich unter anderem für den zügigen Aufbau von Pflegestützpunkten ein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Land Bremen ist die Allgemeinverfügung zur Errichtung von Pflegestützpunkten zum 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Land, Kommunen, Pflege- und Krankenkassen haben auf der Basis gemeinsamer Eckpunkte und der gesetzlichen Vorgaben im April 2009 drei Pflegestützpunkte im Stadtteil Vahr, in Bremen-Nord und in Bremerhaven eingerichtet. Die Räume sind für mobilitätsbeeinträchtigte Personen gut zu erreichen. Sie liegen in oder bei Einkaufszentren. Speziell geschulte Fachkräfte helfen den Ratsuchenden, sich zu orientieren und die richtige Auswahl der Hilfen zu treffen, die zum individuellen Bedarf und zur Lebenssituation passen. Leistungsrechtliche Entscheidungen werden im Pflegestützpunkt entscheidungsnah vorbereitet.

Eingabe-Nr.: L 17/851

Gegenstand: Erhöhung der Akzeptanz von Windkraftanlagen

Begründung: Die vorliegende Petition wendet sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Bayern. Der Deutsche Bundestag hat sie nach Abschluss des Verfahrens an die Landesvolksvertretungen übersandt, soweit sie die Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieanlagen durch einen Abstandsflächenfaktor betrifft.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Abstand von Windenergieanlagen zu anderen Nutzungen ist ein zentraler Aspekt bei der Festlegung von Flächen zur Windenergieerzeugung. Mit zunehmendem Abstand nimmt die Betroffenheit etwa durch Schall oder Schattenwurf sowie Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes ab. Im Land Bremen wird der erforderliche Abstand von Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der stadtplanerischen Entscheidung der Bürgerschaft und anhand der fachrechtlichen Vorgaben im Einzelfall festgelegt.

Zur weiteren Begründung nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.